

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. Dezember 1990

Wetzikon. Landwirtschaftszone; Aufhebung

Mit RRB Nr. 2423/1986 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Wetzikon. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 242/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wetzikon fest. Mit Beschluss vom 9. April 1990 setzte die Gemeindeversammlung Wetzikon für verschiedene Grundstücke, die bisher vollständig der Landwirtschaftszone zugeteilt waren, Bauzone fest. Mit der Genehmigung dieser Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diese Bereiche aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Wetzikon für die Grundstücke Kat.-Nrn. 523, 5346 und Teil von Kat.-Nr. 2437 gemäss Plan Mst. 1 : 5000 vom 19.12.1990 aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. Dezember 1990
P2/K2

versandt: 7. Januar 1991

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhäll